

begegnet man solchen. Ueberhaupt wäre zu wünschen, ja mit Recht zu verlangen, daß, ehe Jemand Gebetsprüche &c. mit angeblichen Ablaf=Verleihungen, in fliegenden Blättlein oder auch Büchern, oder auf Gedenk=bildern neuerdings veröffentlichten läßt, an authentischer Quelle nachgesehen werde, ob dieselben, und ihre Ablafangaben, auch richtig und ganz so dort angeführt erscheinen; damit nicht entweder zurückgenommene (wie das: Gegrüßt seist Du Maria, voll der Schmerzen &c.) oder nur gewissen Vereinen oder Ländern verliehene (wie z. B. das: „Heiligstes Herz Jesu, erbarme dich unser; Unbeflecktes Herz Mariä, bitt für uns.“ nur dem Vereine U. L. F. vom hh. Herzen) oder doch in ihrer bekannten Fassung nicht für allgemein approbierte (z. B. „Süßes Herz Jesu, sei meine Liebe“ auch in der Raccolta sucht man diese umsonst), oder nur für Tags einmal verliehene als für jedes Mal erlangbare, oder nur mit den halben Bedingungen, aufgeführt und die Leute damit angeführt werden, zur Verenirung der Confusione; oder endlich in aller Gemüthslichkeit geradezu sinnlose Ablafangaben für total apokryphe, der Raccolta gänzlich unbekannte Gebetsprüchlein der Lessentlichkeit überliefert werden, wie z. B. auf einem s. g. Andenkensbild vom Jahre 1886 zu lesen ist: „Barmherziger Jesu, gib ihnen die ewige Ruhe!“ Ablaf von 7 Tagen und 7 Quadragesen!! Die Raccolta, und somit auch das Buch von P. Haringer, enthält sämtliche Gebete &c., die für alle Gläubigen, (einzelne davon für den gesammten geistlichen Stand), mit authentischen und nicht zurückgenommenen heil. Ablässen verbunden sind: die erst seit der Drucklegung der Raccolta sowie der Uebersetzung neu erfolgten allgemeinen Ablafverleihungen auf Gebete &c. fehlen darin freilich, indem sich kein Anhang findet; so um ein paar von den neuesten zu erwähnen, die für das allbekannte Officium parvum B. M. V., und die von 300 Tagen für den Hymnus: Ave Maris stella.

B. R. H.

11) **Das katholische Kirchen-Bauwesen in der Pfalz und die kgl. bahr. Staats-Baubehörden.** Pr. M 1.50
= fl. —.93.

Michael Burgen, Pfarrer in Godramstein legt offen dar, zu welchen Unzükommlichkeiten die gar große Bevormundung der Kirche durch den Staat führt. Nach der bayr. Verord. v. 23. Jan. 1812, § 14, ist die kgl. Genehmigung nothwendig bei Gebäuden im Bereiche der Cultusstiftungs- und Kirchengemeinde=Verwaltung, welche der Kirchen-Architektur angehören, dann bei allen Gegenständen der inneren Einrichtung, bei welchen eine artistische Prüfung und Beurtheilung anwendbar und erforderlich ist, z. B. Altären, Orgeln, Beichtstühlen, während bei anderen inneren Kirchen=Einrichtungsgegenständen nach Pfälz R. E. v. 14. Aug. 1879 die Genehmigung der Regierung nothwendig ist, während nach canonischem Rechte die Aufsicht auf die Kirchenbauten den Bischofen zusteht (Permaneder, kirchl. Bauleit, § 35). Nimmt der Staat ein so weites Recht in Anspruch, so

sollten doch die Staatsbehörden dasselbe nicht noch mehr erweitern wollen, nicht „tadellose Pläne verwerfen“ (S. 111), nicht so handeln, daß sich Unbefangene die Sache nicht anders zu erklären wissen, als durch die Tendenz, die Pläne von Lucas, bischöfl. Baumeister in Mainz, um jeden Preis zu Falle zu bringen (S. 32). Ferner muß gefordert werden, daß der Staat Männer zur Beaufsichtigung der Bauten aufstelle, welche vom kirchlichen Bauwesen ein Verständniß haben. Kann man das von einem Juden erwarten, der dem Fabrikath von Otterbach als Architekt empfohlen wurde? (S. 15.) Kann man zu einem Staats-Baupraktikanten Vertrauen haben, der die Stadtpfarrkirche von Kirchheimbolanden tapetiziren lassen wollte (!), zu welchem Behufe die Tapeten bereits angelangt waren? (S. 8.) Der einen Hochaltar bauen will, der keine Kerzen aufnehmen kann, ohne den vorspringenden Oberbau mit seinen theueren Figuren in Brand zu setzen? (S. 7.) Da ist es wohl begreiflich, wenn die „Augsb. Postzeitung“ von einem „bayerischen Bau- und Mandarinenthum“ spricht.

Straubing.

Präfes Eduard Stingl.

12) **Doctrina duodecim apostolorum**, canones apostolorum ecclesiastici ac reliquae doctrinae de duabus viis expositiones veteres. Edidit, adnotationibus et prolegomenis illustravit, versionem latinam addidit Franciscus Xaverius Funk. Tübingae in libraria Henrici Laupp. 1887. 8°. LXVIII et 116 pagg. Preis M. 3.60 = fl. 2.24.

Nicht leicht hat ein literarischer Fund aus altchristlicher Zeit ein so großes Aufsehen gemacht, als wie die Entdeckung der doctrina duodecim apostolorum — Διδαχὴ τῶν δώδεκα Ἀποστόλων. Im Jahre 1873 fand der nachmalige Metropolit von Nikomedien, Philotheos Bryennios, in einer Bibliothek zu Constantinopel diese längst für verloren gehaltene Schrift, die nur aus ganz wenigen Bruchstücken bis dahin bekannt war. Das Interesse, mit welchem dieselbe aufgenommen wurde, zeigt sich am besten aus der That-sache, daß in den wenigen Jahren seit deren Herausgabe (1883) diesseits und jenseits des Oceans gegen 200 Abhandlungen über die doctrina apostolorum erschienen sind. Die Schrift handelt zunächst über die zwei Wege des Guten und des Bösen; hieran reihen sich liturgische und kirchenrechtliche Bestimmungen von ganz eigenthümlichem Gepräge. Eine Schilderung des nahenden Weltendes bildet den Schluß. Der Verfasser verlegt die Entstehung der Schrift in die Zeit des Kaisers Nerva (96—98 n. Chr.). Der nicht näher zu bestimmende Auctor, wahrscheinlich Judenchrist, wird gegen den Vorwurf ebionitischer und montanistischer Irrthümer in Schutz genommen; doch klingt seine Auffassung der eucharistischen Feier jedenfalls nicht correct. — Auf die sehr eingehenden prolegomena folgt in sorgfältiger Recension der griechische und lateinische Text der doctrina apostolorum, dann die eng sich anschließenden apostolischen Canonen und des siebten Buches der apostolischen Constitutionen. Beigegeben ist Barnabae expositio duarum